



Bregenzerwald Baurechtsverwaltung

Für die Gemeinde Hittisau

| | |
|-----------------|--------------------------------|
| Sachbearbeiter: | Lukas Rüf |
| Tel.: | +43 5512 26000-21 |
| Fax: | +43 5512 26000-4 |
| E-Mail: | baurecht@regiobregenzerwald.at |
| Zahl: | hi131.9-27/2020-2-9 |
| Datum: | 16.10.2020 |

Antragsteller: Christoph Tobias Lässer, Dorf 143/1, 6952 Hittisau,
Reinhard Lässer, Dorf 143/1, 6952 Hittisau

Vorhaben: Um- und Zubau Büro und Wohnungen

Standort: Gst.-Nr. 1513, KG 91008 Hittisau

K U N D M A C H U N G

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 07.08.2020, eingelangt bei der Behörde am 29.09.2020, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Um- und Zubau Büro und Wohnungen auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 1513, KG 91008 Hittisau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Plan-B Wolfgang Bilgeri GmbH, Banholz 380, 6952 Hittisau, vom 06.08.2020 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch 04.11.2020

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Wir bitten sie daher einen Mund-Nasen-Schutz und einen Stift mitzubringen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Do 8:00–12:00, Fr 8:00–14:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Bitte vereinbaren sie einen Termin und kommen sie mit Mund-Nasen-Schutz.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Hittisau, www.Hittisau.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgegesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschrift fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

Lukas Rüf



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau
Platz 370
6952 Hittisau
E-mail: gemeinde@hittisau.at
überprüft werden.

Ergeht an:

Christoph Tobias Lässer, Dorf 143/1, 6952 Hittisau
Reinhard Lässer, Dorf 143/1, 6952 Hittisau
Theresia Maria und Friedbert Fehr, Am Stein 378, 6951 Lingenau, Brief: RSb
Maria Barbara Fischer, Platz 500/1, 6952 Hittisau, Brief: RSb
Anton Herbert Oss, Hof 320/Trakt-Mitte/Top 6, 6866 Andelsbuch, Brief: RSb
Rosmarie und Josef Reiner, Heideggen 453, 6952 Hittisau, Brief: RSb
David Simma, Dorf 145/2, 6952 Hittisau, Brief: RSb
Rosa Margaretha Steurer, Dorf 146/1, 6952 Hittisau, Brief: RSb
Plan-B Wolfgang Bilgeri GmbH, Banholz 380, 6952 Hittisau, E-Mail: An office@planb-bilgeri.at
Brandverhütungsstelle Vorarlberg, E-Mail: An vorarlberg@brandverhuetung.at, unter Anschluss
der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Lukas Rüf, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger
Gemeinde Hittisau – mit dem Ersuchen,

- *um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde*
- *um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)*
Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:
die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen
wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;